

# **Empfehlungen über die ausnahmsweise Erhebung von Gebühren für den Zugang zu amtlichen Dokumenten**

vom 30. Oktober 2023

---

*Die Generalsekretärenkonferenz  
erlässt folgende Empfehlungen:*

## **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

### **1. Gegenstand**

Diese Empfehlungen regeln:

- a. den Grundsatz der Kostenlosigkeit;
- b. die ausnahmsweise Gebührenerhebung;
- c. die Zuständigkeit für die ausnahmsweise Gebührenerhebung;
- d. den Verzicht auf die Gebühren und die Reduktion der Gebühren.

### **2. Grundsatz der Kostenlosigkeit**

In Verfahren für den Zugang zu amtlichen Dokumenten werden keine Gebühren erhoben (Artikel 17 Absatz 1 des Öffentlichkeitsgesetzes vom 17. Dezember 2004 [BGÖ; SR 152.3]).

## **2. Abschnitt: Ausnahmsweise Gebührenerhebung**

### **3. Gebührenerhebung bei besonders aufwendiger Bearbeitung**

<sup>1</sup> Ausnahmsweise können Gebühren erhoben werden, wenn ein Zugangsgesuch eine besonders aufwendige Bearbeitung durch die Behörde erfordert (Art. 17 Abs. 2 erster Satz BGÖ).

<sup>2</sup> Eine besonders aufwendige Bearbeitung liegt vor, wenn die Bearbeitung eines Zugangsgesuchs durch die Behörde mehr als 8 Stunden Arbeitsaufwand erfordert (Artikel 14 Absatz 1 erster Satz der Öffentlichkeitsverordnung vom 24. Mai 2006 [VBGÖ; SR 152.31]).

<sup>3</sup> Bei Erhalt eines Zugangsgesuchs schätzt die Behörde den voraussichtlichen Arbeitsaufwand. Übersteigt dieser 8 Stunden und beabsichtigt die Behörde eine Gebühr zu erheben, so informiert sie die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller über diese Absicht und die zu erwartende Höhe der Gebühr (Art. 17 Abs. 2 dritter Satz BGÖ).

<sup>4</sup> Die Behörde setzt der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller mit der Information über die beabsichtigte Gebührenerhebung eine Frist von 10 Tagen, um das Zugangsgesuch zu bestätigen. Bleibt die Bestätigung aus, so gilt das Gesuch als zurückgezogen. Die Behörde weist die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller darauf hin (Art. 16 Abs. 2 VBGÖ).

#### **4. Zuständigkeit für die ausnahmsweise Gebührenerhebung**

<sup>1</sup> Die Gebühren werden von der für die Stellungnahme zuständigen Behörde erhoben und der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Sind an der Erarbeitung der Stellungnahme mehrere Verwaltungseinheiten beteiligt, so teilt jede Verwaltungseinheit der federführenden Verwaltungseinheit ihren Arbeitsaufwand mit. Wenn der gesamte Arbeitsaufwand mehr als 8 Stunden beträgt, kann die federführende Verwaltungseinheit eine Gesamtgebühr festlegen und diese in Rechnung stellen.

#### **5. Bemessung der Gebühren**

<sup>1</sup> Wird ausnahmsweise eine Gebühr erhoben, so wird für die Gebührenbemessung nur der Arbeitsaufwand berücksichtigt, der 8 Stunden überschreitet (Art. 14 Abs. 1 zweiter Satz VBGÖ).

<sup>2</sup> Die Gebühr beträgt 100 Franken pro Stunde Arbeitsaufwand (Art. 16 Abs. 1 i.V.m. Anhang 1 Ziff. 2 VBGÖ).

#### **6. Zu berücksichtigender Arbeitsaufwand für die Prüfung der amtlichen Dokumente**

<sup>1</sup> Für die Prüfung der amtlichen Dokumente wird der Arbeitsaufwand berücksichtigt für:

- a. die Lektüre der Dokumente;
- b. die Anhörung von Dritten nach Artikel 11 BGÖ;
- c. die Konsultation von Fachpersonen wie Öffentlichkeitsberatende, Juristinnen und Juristen, Kommunikationsfachleute, Fachleute der betroffenen Bereiche;
- d. die rechtliche Prüfung.

<sup>2</sup> Die rechtliche Prüfung, die berücksichtigt wird, beschränkt sich auf:

- a. die Ausnahmen des Öffentlichkeitsprinzips nach Artikel 7 BGÖ;
- b. die besonderen Fälle nach Artikel 8 BGÖ;
- c. die Regeln zum Schutz von Personendaten und Daten juristischer Personen nach Artikel 9 BGÖ.

#### **7. Zu berücksichtigender Arbeitsaufwand für die Vorbereitung der amtlichen Dokumente**

Für die Vorbereitung der amtlichen Dokumente wird der Arbeitsaufwand berücksichtigt für:

- a. das Einschwärzen und das Anonymisieren der Dokumente;
- b. das Reproduzieren der Dokumente.

## **8. Reproduktions- und Versandkosten**

<sup>1</sup> Für die Abgabe von Berichten, Broschüren oder anderen Drucksachen und Informationsträgern kann in jedem Fall eine Gebühr erhoben werden (Art. 17 Abs. 4 BGÖ).

<sup>2</sup> Der Gebührentarif für Reproduktionen ist in Anhang 1 Ziffer 1 VBGÖ festgelegt.

<sup>3</sup> Für die Versandkosten der Zustellung der amtlichen Dokumente (Art. 6 Abs. 2 Bst. c der Allgemeinen Gebührenverordnung [AllgGebV; SR 172.041.1]) können in jedem Fall Gebühren erhoben werden:

- a. an die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller;
- b. zwecks Anhörung Dritter nach Artikel 11 BGÖ.

## **9. Nicht zu berücksichtigender Arbeitsaufwand**

<sup>1</sup> Der Arbeitsaufwand, der sich ausschliesslich aus der Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen ergibt, wird bei der Festlegung der Gebühren nicht berücksichtigt (Art. 15 Abs. 2 VBGÖ).

<sup>2</sup> Nicht berücksichtigt wird der Arbeitsaufwand für die rechtliche Prüfung, ob:

- a. es sich um ein Zugangsgesuch nach BGÖ handelt;
- b. das Zugangsgesuch in den Geltungsbereich des BGÖ fällt (Art. 2–4 und 23 BGÖ); und
- c. es sich beim ersuchten Dokument um ein amtliches Dokument nach Artikel 5 BGÖ handelt.

<sup>3</sup> Nicht berücksichtigt wird der Arbeitsaufwand für die Aneignung und die Vermittlung des Grundwissens zum Öffentlichkeitsprinzip.

<sup>4</sup> Nicht berücksichtigt wird der Arbeitsaufwand für:

- a. die Suche der Dokumente im Geschäftsverwaltungssystem;
- b. die Besprechungen mit der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller;
- c. das Verfassen der Stellungnahme an die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller;
- d. das Schlichtungsverfahren (Art. 13 BGÖ);
- e. die Prüfung der Empfehlung des EDÖB im Hinblick auf den Entscheid über das Zugangsgesuch;
- f. das Verfahren auf Erlass einer Verfügung (Art. 15 BGÖ).

## **10. Nachfolgende identische Zugangsgesuche**

Bei einem Zugangsgesuch zu amtlichen Dokumenten, die bereits zugänglich gemacht wurden, wird nur der Arbeitsaufwand für die Bearbeitung des späteren Gesuchs berücksichtigt.

### **3. Abschnitt: Gebührenverzicht und Gebührenreduktion**

#### **11. Geringfügiger Betrag**

Die Behörde verzichtet auf die Erhebung von Gebühren, wenn die Kosten der Gebührenerhebung den Gebührenbetrag übersteigen oder wenn die Gebühr weniger als 100 Franken beträgt (Art. 15 Abs. 1 VBGÖ).

#### **12. Gebührenreduktion bei Medienschaffenden**

<sup>1</sup> Erhebt die Behörde bei einem Zugangsgesuch von Medienschaffenden eine Gebühr, so reduziert sie diese um 50 Prozent (Art. 15 Abs. 4 VBGÖ).

<sup>2</sup> Ziffer 13 bleibt vorbehalten.

#### **13. Überwiegendes öffentliches Interesse**

<sup>1</sup> Insbesondere wenn am Zugang zu amtlichen Dokumenten ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, kann auf die Gebührenerhebung ganz oder teilweise verzichtet werden (Art. 3 Abs. 2 Bst. a AllgGebV).

<sup>2</sup> Das öffentliche Interesse am unentgeltlichen Zugang zu amtlichen Dokumenten überwiegt gegenüber dem öffentlichen Interesse an einer rationellen und effektiven Verwaltung, namentlich wenn die Zugänglichmachung:

- a. einem besonderen Informationsinteresse der Öffentlichkeit dient, insbesondere aufgrund wichtiger Vorkommnisse;
- b. dem Schutz spezifischer öffentlicher Interessen dient, insbesondere dem Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder der öffentlichen Gesundheit; oder
- c. für die Öffentlichkeit von existentieller Bedeutung ist.

#### **14. Ablehnung oder teilweiser Zugang**

Die Behörde kann auf die Gebührenerhebung verzichten oder die Gebühr reduzieren, wenn sie das Zugangsgesuch ablehnt oder den Zugang nur teilweise gewährt (Art. 15 Abs. 3 VBGÖ).

### **4. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

#### **15. Übergangsbestimmung**

Diese Empfehlungen sind für Zugangsgesuche anwendbar, welche nach deren Inkrafttreten gestellt wurden.

## **16. Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Empfehlungen treten am 1. November 2023 in Kraft.

<sup>2</sup> Sie ersetzen die Empfehlungen über die Erhebung der Gebühren für den Zugang zu amtlichen Dokumenten vom 22. November 2013.

30. Oktober 2023

Im Namen der Generalsekretärenkonferenz

Der Bundeskanzler Walter Thurnherr